

# GARTENSTADTHAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 11 vom 20.07.2021

- 1./ **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)**  
hier: Aufgebot

---

  - 2./ **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)**  
hier: Kraftloserklärung

---

  - 3./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**  
hier: Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 14.07.2021

---

  - 4./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**  
hier: Bekanntmachung der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Haan vom 12.07.2021

---

  - 5./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**  
hier: Bekanntmachung der Satzung vom 12.07.2021 zur Änderung der Satzung des Kinderparlamentes der Stadt Haan vom 12.11.2020
- 



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

## **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)**

### **Aufgebot**

Sparkassenbuch Nr.: 3095043224 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**  
**Der Vorstand**

42781 Haan, den 22.06.2021

2./

## **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan**

### **Kraftloserklärung**

Sparkassenbuch-Nr.: 3091164180 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**  
**Der Vorstand**

Haan, den 21.06.2021

3./

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 14.07.2021**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S.1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S.664/SGV NW 216) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Haan zuständig.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

### **II. Der Jugendhilfeausschuss**

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder nach § 4 Abs. 3 an sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger, der von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.
- (2) Stimmberechtigt sind:
  - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Haan oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
  - b) 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Haan gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Jugenddezernentin/der Jugenddezernent als ihre/seine Vertretung;
- b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) die Abteilungsleitungen des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- d) die Jugendhilfeplanerin/der Jugendhilfeplaner oder deren/dessen Vertretung;
- e) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Wuppertal bestellt wird;
- f) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Leitung der Agentur für Arbeit Mettmann bestellt wird;
- g) eine Vertretung der Schulen, die vom Schulamt des Kreises Mettmann bestellt wird;
- h) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;
- i) eine Vertretung des Kreisgesundheitsamtes, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;
- j) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von den Kirchengemeinden in Haan und Gruiten bestellt werden;
- k) eine vom Stadtelternrat Haaner KiTas (als Zusammenschluss der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz) bestellte Vertretung;
- l) eine von den in der Kindertagespflege in Haan tätigen Personen bestellte Vertretung;
- m) eine Vertretung des Jugendparlamentes;
- n) eine Vertretung des Kinderparlamentes (die/der Koordinator\_in)
- o) die/der Jugendreferent\_in.

Für die Mitglieder e) bis o) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

### **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 SGB VIII, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
  2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt Haan bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;

2. die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
    - b) die Bedarfsfeststellung für Kindertageseinrichtungen gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit § 4 KiBiz);
    - c) die Gewährung von Zuwendungen zu den Betriebs- und Investitionskosten der Kindertagesstätten (§ 24 KiBiz);
    - d) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII);
    - e) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG);
    - f) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 SGB VIII);
    - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 JGG);
  3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
- (3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

### **§ 6 Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Der Jugendhilfeausschuss formuliert einen klaren Arbeitsauftrag/eine klare Zielsetzung für die Tätigkeit der Unterausschüsse. Ist der Arbeitsauftrag erledigt bzw. das Ziel erreicht, so wird der Unterausschuss entweder aufgelöst oder erhält einen weiteren Arbeitsauftrag.

Die Mitglieder der Unterausschüsse, deren Vorsitz und dessen Vertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Unterausschüsse eignen sich besonders für umfassende Fragestellungen, mit denen der Jugendhilfeausschuss regelmäßig und dauerhaft beschäftigt ist. Ihre Einrichtung kann dazu beitragen, die Arbeit im Jugendhilfeausschuss wesentlich rationeller zu gestalten.

Die Unterausschüsse haben nur beratenden Charakter und erarbeiten Entscheidungsvorschläge für den Jugendhilfeausschuss. Die Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses sind keine Unterausschüssen des Rates der Stadt Haan. Die Sitzungsteilnahme ist unentgeltlich. Die Arbeit der Unterausschüsse wird von der/dem Vorsitzenden eigenständig koordiniert und unterliegt nicht den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Haan.

- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Diese setzen sich aus vom Jugendhilfeausschuss bestimmten Mitgliedern und sachverständigen Personen zusammen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Absatz 1 entsprechend.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 7 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Haan.

### § 8 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 06.01.2014 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14. 07. 2021

  
 -----  
 i. V. Herz  
 Beigeordnete

4./

## **Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Haan vom 12.07.2021**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Einleitung**

Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Haan beteiligt werden. Das Jugendparlament soll

- für alle Haaner Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern,
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

Ziel des Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Haaner Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, um die Situation für Kinder und Jugendliche in Haan zu verbessern.

Folgende Themen können u.a. berücksichtigt werden:

- Schule
- Freizeit, Kultur und Sport
- Verkehr
- Umwelt
- Wohnumfeld
- Beteiligung von Jugendlichen
- Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.

### **§ 2 Geschäftsverlauf und Zusammensetzung des Jugendparlamentes**

1. Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Das Jugendparlament besteht aus bis zu zwölf gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes.

### **§ 3 Zusammenarbeit mit anderen**

1. Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Haaner Jugendlichen entgegen. Die Delegierten befassen sich mit diesen Anregungen, entwickeln - gegebenenfalls in Projektgruppen - eigene Ideen und Lösungen. Diese werden dann mit den zuständigen städtischen Gremien und Ämtern in konkrete Aktionen umgesetzt beziehungsweise gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Anregung, Antrag oder Beschwerde an den Stadtrat gerichtet.



2. Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung darf aber nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Jugendparlament wird zu Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt Haan als Vertreter der Haaner Jugendlichen hinzugezogen und zu Angelegenheiten angehört, die Belange der Jugendlichen betreffen. Das Jugendparlament kann jeweils eine Vertretung zu den Sitzungen entsenden. Das Rederecht begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, Zahlung von Sitzungsgeld oder Gewährung einer sonstigen Entschädigung. Dieser Ausschluss betrifft ausdrücklich nicht die Gewährung von Sitzungsgeld bei einer Teilnahme der Vertretung des Jugendparlamentes als vom Rat der Stadt Haan gewählte sachkundige\*r Einwohner\*in.
4. Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Haan unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen anderer Fachausschüsse und des Stadtrates. Die Stadt Haan stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
5. Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundlicheres Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

#### **§ 4 Betreuung**

- 1 Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Jugendparlamentes ist als Schnittstelle zu betrachten, zwischen dem Vorstand des Jugendparlamentes, dem Rat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Jugendhilfeausschuss), und der Verwaltung der Stadt Haan, insbesondere dem Jugendamt.
2. Aufgabe der Betreuerin bzw. des Betreuers ist es, die Sitzungen des Jugendparlamentes gemeinsam mit dem Vorstand zu leiten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie bzw. er hilft dem Vorstand des Jugendparlamentes bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
3. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich, insbesondere für
  - Aufbau des Jugendparlamentes
  - Betreuung des Jugendparlamentes
  - Mitarbeit in Projekten des Jugendparlamentes
  - Die Betreuerin bzw. der Betreuer bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

#### **§ 5 Beschlüsse des Jugendparlamentes**

1. Beschlüsse, Anregungen, Anträge und Anfragen des Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt.
2. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten eines Ausschusses können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Aus-

schusses mitgeteilt werden. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten des Stadtrates können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem Rat als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

## **§ 6 Wahl des Jugendparlamentes**

1. Die Wahl des Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre statt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten zwölften (12.) bis zum vollendeten einundzwanzigsten (21.) Lebensjahr.
3. Zu wählen sind zwölf Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier. Sollten sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht genügend Bewerber finden, reduziert sich die Zahl der zu wählenden Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier auf zehn. Das Jugendamt sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer des Jugendparlamentes müssen eine neue Bewerbungsfrist festlegen.
4. Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

## **§ 7 Abstimmungen**

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Haan.

## **§ 8 Etat und Aufwandsvergütungen**

1. Dem Jugendparlament werden Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.
2. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendamt. Aufwendungen, die den Jugendlichen in Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit im Jugendparlament entstehen, können im Rahmen der durch das Jugendamt bewirtschafteten Haushaltsmittel erstattet werden (z.B. Fahrtkostenzuschuss für den ÖPNV).

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.07.2021

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung



Annette Herz  
Beigeordnete

5./

**Satzung vom 12.07.2021  
zur Änderung der Satzung des Kinderparlamentes der Stadt Haan vom 12.11.2020**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahl findet alle zwei Jahre statt. Die erste Wahl ist eine Pilotphase (Drei Jahre).

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.07.2021

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

  
Annette Herz  
Beigeordnete